

BGer 5A_177/2016 vom 3. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_177_2016

FR: TF 5A_177/2016 du 3 mars 2016

IT: TF 5A_177/2016 del 3 marzo 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_177/2016

Urteil vom 3. März 2016

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich.

Gegenstand

Kostenvorschuss (Abänderung des Scheidungsurteils),

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 2. Februar 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich (I. Zivilkammer).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 2. Februar 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich, das (im Rahmeneines Berufungsverfahrens betreffend Abänderung des Scheidungsurteils) der Beschwerdeführerin (unter Androhung des Nichteintretens auf die Berufung bei Säumnis) eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen seit Zustellung zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- angesetzt hat (Art. 101 Abs. 3 ZPO),

in Erwägung,

dass sich die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG richtet,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG von Vornherein unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführerin Anträge stellt und Rügen erhebt, die über den Gegenstand der obergerichtlichen Verfügung vom 2. Februar 2016 hinausgehen,

dass insbesondere die Frage der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im kantonalen Verfahren nicht Gegenstand der obergerichtlichen Verfügung bildete,

dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG),

dass die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtliche Verfügung vom 2. Februar 2016 eingeht,

dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Verfügung aufzeigt, inwiefern diese rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist,

dass das sinngemässe Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG abzuweisen ist,

dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 100.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. März 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.